**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/5620**

**16. Wahlperiode** 13. 06. 2007

# Entschließungsantrag

**der Abgeordneten Dr. Herbert Schui, Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

## zu der Abgabe einer Erklärung durch die Bundeskanzlerin

## Vorschau auf den Europäischen Rat am 21./22. Juni 2007

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Unternehmenskonzentration in der Europäischen Union nimmt beschleunigt zu. Es entsteht unkontrollierte wirtschaftliche Macht. Diese unterbindet nicht nur den Preiswettbewerb. Sie schafft vor allem politische Macht. Diese nicht legitimierte politische Macht gefährdet die demokratische Ordnung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
2. Diese Frage wird vom Europäischen Rat nicht angegangen. Selbst wenn Missbrauch festgestellt wird, verhängen die Europäischen Behörden lediglich geringe Geldstrafen. Diese Untätigkeit überrascht nicht: Die Regierungen der EU-Länder, allen voran die Bundesregierung, fördern statt des Wettbewerbs die Bildung großer nationaler Konzerne. Offensichtlich hat zumindest die Bundesregierung ein Interesse an der Entstehung sog. nationaler bzw. europäischer Champions (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 16/5295).
3. Die europäische Wettbewerbspolitik ist daher eine dringende Aufgabe der EU.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

den letzten Europäischen Rat während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft zu nutzen, um die Schaffung eines Europäischen Kartellamtes voranzutreiben. Das Amt muss Fusionen und Kartelle überwachen, Entflechtungen einleiten und den Missbrauch von Marktmacht verhindern.

Das Europäische Kartellamt erhält die Kompetenzen der Generaldirektion Wettbewerb. Es wird selbständig tätig oder auf Initiative der nationalen Parlamente oder des Europäischen Parlaments. Das Europäische Kartellamt muss so ausgestattet sein, dass es sich gegen marktbeherrschende Unternehmen durchsetzen kann. Daher ist für eine angemessene personelle und rechtliche Ausstattung zu sorgen, die wesentlich über das hinausgeht, worüber die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission verfügt.

Berlin, den 13. Juni 2007

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

## Begründung

Die Europäische Kommission mit ihrer Generaldirektion Wettbewerb ist offenbar nicht zu einer hinreichenden Wettbewerbsaufsicht in der Lage. Die Unternehmenskonzentration und Unternehmensmacht nehmen zu, Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht werden vermehrt festgestellt, ohne dass die Kommission in der Lage wäre, dies abzustellen.

Dabei hat die Europäische Kommission das Recht, strukturelle Maßnahmen, so die Entflechtung von Konzernen, bei Verstößen gegen Artikel 81 und Artikel 82 des EG-Vertrages anzuordnen (Verordnung Nr. 1/2003 des Rates, Artikel 7 Abs. 1). Sie nutzt diese Möglichkeit selbst bei wiederholten Verstößen nicht. Stattdessen beschränkt sie sich – so im Fall Microsoft – darauf, relativ geringe Geldstrafen zu verhängen.

Die Europäische Kommission räumt selbst ein, mit der Beaufsichtigung des Wettbewerbs in Europa überfordert zu sein. Dieses Eingeständnis war ein Hauptargument in der Diskussion um den Wechsel vom Anmeldesystem zum Legalausnahmeprinzip in der Fusionskontrolle und ebenso bei der Auseinandersetzung um eine verstärkte Dezentralisierung bei der Anwendung europäischen Rechts. Auch die Kommissionsbeamten beklagen sich, wegen der großen Zahl von Kartellfällen überlastet zu sein (FAZ, 16. März 2007).

Die wachsende Unternehmenskonzentration erlaubt den Konzernen, zunehmend Marktpreise jenseits der Wettbewerbspreise durchzusetzen. Dies belastet Zulieferer und Abnehmer mit schwächerer Marktposition ebenso wie den privaten Verbrauch. Eine Preiskontrolle auf europäischer Ebene, die das verhindern könnte, existiert bislang nicht: Die Vereinigung der nationalen Regulierer (ERGEG) verfügt über keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Wirksame Preiskontrollen sind in der EU dringend geboten. Sie müssen dort greifen, wo Wettbewerb aus Gründen der Marktmacht nicht existiert oder, wie bei den natürlichen Monopolen der Strom- und Gasnetze, von vorneherein nicht existieren kann.

Gerade im Energiesektor zeigen die vielen erfolglosen Versuche, den Strommarkt zu regulieren, dass weder die Europäische Kommission noch die nationalen Kartellämter die Ineffizienz der bisherigen Regelungen ausräumen können. Überdies belegt die Praxis, dass sich die Europäische Kommission nicht zur Anwendung struktureller Maßnahmen durchringen kann. Mit Entflechtung wird lediglich gedroht, durchgeführt wird sie nicht.

Ein Europäisches Kartellamt hat weitreichenden Aufgaben nachzukommen: Anlass zur Kontrolle, zu Sanktionen und damit auch zur Entflechtung ist nicht nur die Wirkung der Marktmacht auf die Preisbildung. Wichtiger noch ist die Stärkung der Konzernlobby durch wirtschaftliche Macht. Diesem Sachverhalt muss das Kartellamt besonders Rechnung tragen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333